

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Menzi Muck AG, CH-9464 Rüthi und der mit ihr verbundenen Gesellschaften in der Schweiz und im Ausland (im Folgenden „Menzi Muck“ oder „Verkäuferin“) an den Besteller.
- 1.2 Davon abweichende oder ergänzende Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers, mündliche Vereinbarungen sowie Vertragsänderungen gelten nur, soweit sie von Menzi Muck schriftlich bestätigt worden sind
- 1.3 Der Schriftform gleichgestellt sind alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen wie z.B. Telefax, E-Mail, etc.

2. Vertragsschluss, Umfang der Lieferung

- 2.1 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind während einer Frist von 30 Tagen ab Versand durch Menzi Muck verbindlich.
- 2.2 Der Vertrag kommt, vorbehaltlich des Vorliegens etwaiger behördlicher oder der Erfüllung sonstiger zwischen den Parteien vereinbarter Bewilligungen, mit dem Empfang der Auftragsbestätigung von Menzi Muck, zustande.
- 2.3 Für den Umfang und die Ausführung des Liefergegenstands ist die Auftragsbestätigung massgebend.
- 2.4 Menzi Muck behält sich auch nach Vertragsschluss technische Änderungen am Liefergegenstand vor, sofern sich dadurch für den Besteller der Preis, die Funktionalität, die Qualität oder die Lieferfrist des Produkts nicht verschlechtert.

3. Pläne, technische Unterlagen und Software

- 3.1 Angaben in Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen sowie Daten in Software sind nur verbindlich, soweit diese einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.
- 3.2 Menzi Muck behält sich alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen und Software vor. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Pläne, Zeichnungen, Unterlagen und Software ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von Menzi Muck Dritten weder ganz oder teilweise zugänglich machen noch zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck verwenden.
- 3.3 Umfassen die Lieferungen auch Software, so wird dem Besteller mit dem Vertrag das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Software zum vereinbarten Zweck eingeräumt. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Aktualisierung, Aufrüstung oder sonstiger Erweiterung der Software berechtigt. Der Besteller darf die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Menzi Muck weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Verletzt der Besteller eine dieser Bestimmungen, so ist Menzi Muck berechtigt, das Recht zur Benutzung der Software fristlos zu widerrufen.

4. Gesetzliche Vorschriften, Normen

Mangels abweichender Vereinbarung entsprechen die Liefergegenstände den einschlägigen Vorschriften und Normen in der Schweiz und der EU.

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

- 5.1 Vorbehältlich abweichender Vereinbarung verstehen sich die vereinbarten Preise CPT (frachtfrei) vereinbarter Bestimmungsort (Incoterms 2010 oder aktuellste Fassung).
- 5.2 Menzi Muck behält sich bei Steigerungen der Lohnkosten oder der Preise für Zulieferteile das Recht vor, die vereinbarten Preise für Liefergegenstände, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss geliefert werden, entsprechend zu erhöhen.
- 5.3 Vorbehältlich abweichender Vereinbarungen ist der Vertragspreis innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Lieferung und Rechnungstellung, netto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren und dergleichen, zur Zahlung fällig.
- 5.4 Ist Zahlung mittels Akkreditiv vereinbart, so trägt der Besteller die Kosten für die Eröffnung, Anvisierung und Bestätigung.
- 5.5 Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit der Verkäuferin an ihrem Domizil Schweizer Franken oder die vereinbarte Fremdwährung zur freien Verfügung gestellt sind.
- 5.6 Ist der Besteller mit einer Zahlung länger als vierzehn Kalendertage im Verzug, wird der ganze Restbetrag des Vertragspreises sofort fällig. Zudem ist Menzi Muck berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung von mindestens 10 % des Vertragspreises zu verlangen.
- 5.7 Ein Aufrechnungsrecht des Bestellers besteht nur mit Gegenforderungen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.8 Zahlungen sind auch zu leisten, wenn nur unwesentliche Teile der Lieferung fehlen und der Gebrauch des Liefergegenstands dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Verkäuferin.
- 6.2 Veräußert der Besteller Eigentumsvorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang, so tritt er der Verkäuferin bereits jetzt im Innenverhältnis bis zur Tilgung aller Forderungen der Verkäuferin oder einer mit der Verkäuferin verbundenen Menzi Muck Gesellschaft die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten ab. Der Besteller bleibt auch nach der Abtretung bis auf Widerruf zur Einziehung dieser Forderungen berechtigt.

Übersteigt der Wert der Eigentumsvorbehaltsware zusammen mit den der Verkäuferin sonst eingeräumten Sicherheiten die Forderungen der Menzi Muck Gesellschaften gegen den Besteller um mehr als 20%, so ist die Verkäuferin insoweit zur Freigabe verpflichtet, als der Besteller dies verlangt.

- 6.3 Beträgt der Zahlungsverzug mehr als 14 Kalendertage, ist die Verkäuferin berechtigt, die Rücksendung der Eigentumsvorbehaltsware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu verlangen oder die Eigentumsvorbehaltsware beim Besteller abzuholen.

Der Besteller ist überdies verpflichtet, Menzi Muck eine Entschädigung für Wertminderung der Eigentumsvorbehaltsware und eine Miete zu bezahlen. Die Entschädigung für das erste angebrochene Jahr des Besitzes des Bestellers beträgt 20 % des Verkaufspreises und weitere 10 % für jedes weitere angebrochene Jahr. Die Miete beträgt zusätzlich 1 ½ % des Verkaufspreises pro angebrochenen Monat auf die Dauer des Besitzes des Käufers gerechnet.

Ein etwaiger positiver oder negativer Saldo zugunsten oder zulasten des Bestellers aus seinem Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Anzahlungen und den vorstehenden Entschädigungs- und Mietzinsansprüchen der Verkäuferin ist innerhalb von 30 Tagen nach Rückgabe der Eigentumsvorbehaltsware zur Zahlung fällig.

7. Lieferfrist

- 7.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Bewilligungen wie Aus-, Einfuhr- oder Zahlungsbewilligungen vorliegen, etwaige An- oder Vorauszahlungen oder Akkreditiveröffnungsanzeigen bei Menzi Muck eingegangen sind sowie sobald der Besteller alle vereinbarten technischen Unterlagen zur Verfügung gestellt oder genehmigt hat.
- 7.2 Die Einhaltung der Lieferfrist durch Menzi Muck steht unter den nachstehenden Vorbehalten, d.h. die Lieferfrist wird angemessen verlängert bzw. der Liefertermin verschoben
- a) wenn Menzi Muck durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert wird. Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare und von Menzi Muck nicht zu vertretende Umstände, welche Menzi Muck die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie Lieferverzögerungen oder fehlerhafte Zulieferungen der vorgesehenen Subunternehmer oder Vorlieferanten, Arbeitskampf, behördliche Massnahmen, Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen, etwa durch Zerstörung des Betriebes im ganzen oder wichtiger Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen, gravierende Transportstörungen, z.B. durch Strassenblockaden. Dauern diese Umstände mehr als zwei Monate an, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
 - b) wenn der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Verzug ist, insbesondere, wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder vereinbarte Sicherheiten nicht rechtzeitig leistet.
 - c) falls der Liefergegenstand nach Vertragsschluss auf Wunsch des Bestellers geändert oder ergänzt wird.
- 7.3 Ist die Überschreitung der vereinbarten bzw. angemessen verlängerten Lieferfrist von Menzi Muck zu vertreten und läuft auch eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist von mindestens einem Monat ungenutzt ab, stehen dem Besteller, vorbehaltlich Ziff. 10 die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 7.4 Teillieferungen sind zulässig. Für Teillieferungen kann Menzi Muck Teilrechnungen ausstellen.
- 7.5 Nimmt der Besteller versandfertig gemeldete Liefergegenstände nicht ab oder annulliert er ohne berechtigten Grund den Vertrag, ist Menzi Muck berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist, die nicht mehr eine Woche betragen muss, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz nach Ziff. 5.6 geltend zu machen.

8. Prüfung, Abnahme

- 8.1 Im Fall von erkennbaren Transportschäden oder fehlenden Liefergegenständen hat der Besteller auf den Empfangsdokumenten einen entsprechenden Vorbehalt anzubringen. und die Transportschäden photographisch zu dokumentieren
- 8.2 Wird keine gemeinsame Abnahme vereinbart, hat der Besteller die Liefergegenstände innerhalb einer Woche nach Anlieferung im Rahmen einer Eingangskontrolle auf etwaige Mängel, insbesondere hinsichtlich Funktionstauglichkeit, zu prüfen und Menzi Muck dabei festgestellte Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels schriftlich zu melden.

9. Gewährleistung

- 9.1 Im Falle von Falschlieferungen oder der Lieferung mangelhafter Liefergegenstände sowie bei Mängeln aufgrund falscher Inbetriebnahme-, Betriebs- oder Wartungsanleitungen oder falscher Beratung hat der Besteller, nach Wahl von Menzi Muck, Anspruch auf kostenlosen Ersatz oder unentgeltliche Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Ersetzte Teile werden auf deren Verlangen wieder Eigentum von Menzi Muck.
- 9.2 Beeinträchtigt ein Mangel die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstands nicht wesentlich und verlangt der Besteller trotzdem, dass der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist im Rahmen von Serviceleistungen von Menzi Muck in der betreffenden Gegend, sondern unverzüglich am Standort des mangelhaften Liefergegenstands behoben wird, ist Menzi Muck berechtigt, dem Besteller die Wege- sowie die Arbeitskosten für die Hin- und Rückreise zum mangelhaften Liefergegenstand in Rechnung zu stellen.
- 9.3 Bei Liefergegenständen, die nach Angaben, Zeichnungen oder Spezifikationen des Bestellers hergestellt werden, beschränkt sich die Gewährleistung von Menzi Muck auf etwaige Material- oder Herstellungsmängel.
- 9.4 Der Besteller ist berechtigt, die Aufhebung des Vertrages (Wandelung) oder die Herabsetzung des Vertragspreises (Minderung) zu verlangen, wenn
- die Nachbesserung oder Nachlieferung unmöglich ist;
 - Menzi Muck die Nachbesserung oder Nachlieferung in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingt oder diese verweigert oder schuldhaft verzögert.
- 9.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Schäden infolge natürlicher Abnutzung von Verschleissteilen wie insbesondere von Teleskopgleitplatten, Bolzen und Büchsen, Reifen, Hydraulikschläuchen, Servicematerial (Riemen, Filter, Batterien), Kleinmaterial (Glühbirnen, Wischerblättern) oder Glas, bei Mängeln oder Schäden infolge mangelhafter Lagerung oder Wartung des Liefergegenstands, Missachtung von Inbetriebnahme- oder Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemässer Eingriffe des Bestellers oder Dritter, bei Mängeln, die durch die Verwendung von Nicht-Originalteilen verursacht wurden, sowie infolge anderer Gründe, die Menzi Muck nicht zu vertreten hat.
- 9.6 Gewährleistungs- und Haftungsansprüche verjähren 12 Monate ab Erhalt der Lieferung durch den Endkunden. spätestens 18 Monate nach r Lieferung durch Menzi Muck.

Gewährleistungs- und Haftungsansprüche für ersetzte oder reparierte Teile verjähren 12 Monate nach Lieferung oder Reparatur,

Etwaige längere Verjährungsfristen nach zwingendem Recht bleiben vorbehalten.

10. **Haftungsbegrenzung**

Alle Fälle von Vertragsverletzungen (wie z.B. Verzug, oder die Lieferung mangelhafter Produkte) und deren Rechtsfolgen, sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Alle darin nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen.

In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden aus Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, entgangenem Gewinn, nicht realisierten Einsparungen, Datenverlust, Aus- und Einbaukosten, zusätzlichen Prüf- und sonstigen Handling Kosten, sowie auf Ersatz solcher Ansprüche von Kunden des Bestellers oder Dritter.

Die Haftung Menzi Mucks gegenüber dem Besteller für Sachschäden oder Regressansprüche i.Z.m. Personenschäden ist begrenzt auf CHF 500'000 pro Schadenfall und CHF 2'000'000 pro Kalenderjahr.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit Menzi Muck für Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen) haftet. Sie gelten nicht, soweit ihnen zwingendes Recht entgegensteht, wie insbesondere im Fall der Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Menzi Muck oder ihren Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen), für arglistig verschwiegene Mängel, für direkte Ansprüche auf Ersatz von Personenschäden sowie für zwingende Ansprüche nach dem anwendbaren Produkthaftungsgesetz.

11. **Datenschutz**

Menzi Muck ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Bestellers oder seiner Kunden zu bearbeiten und zu speichern. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass Menzi Muck zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten im In- und Ausland bekanntgeben darf.

12. **Ersatzteile**

Ersatzteile zu den Liefergegenständen können bei Menzi Muck während 10 Jahren ab dem Datum der Lieferung zu den im jeweiligen Bestellzeitpunkt geltenden Konditionen bezogen werden. Erlischt die Verfügbarkeit eines Ersatzteiles vor oder nach Ablauf der vorstehenden Frist, wird Menzi Muck den Besteller nach Möglichkeit vorgängig rechtzeitig davon in Kenntnis setzen und ihm die Gelegenheit zu einer letzten Bestellung einräumen.

13. **Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

13.1 Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist der Sitz der Verkäuferin.

13.2 Für alle grenzüberschreitenden Lieferungen gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts über den Internationalen Warenkauf (CISG); in den übrigen Fällen gilt das am Sitz der Verkäuferin geltende Recht.

13.3 Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Gerichtsstand das für die Verkäuferin zuständige Gericht. Die Verkäuferin ist jedoch auch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

01.07.2018